



HYMER AG
Bad Waldsee

EINLADUNG
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Wertpapier-Kenn-Nr. 609670
ISIN DE0006096704

am Donnerstag,
den 24. Februar 2011,
um 11.00 Uhr



HYMER AG
Bad Waldsee

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Wertpapier-Kenn-Nr. 609670; ISIN DE0006096704

Wir laden
unsere Aktionärinnen und Aktionäre
zur ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag,
den 24. Februar 2011,
um 11.00 Uhr

im Best Western Parkhotel Weingarten
Abt-Hyller-Str. 37-39,
88250 Weingarten
ein.



TAGESORDNUNG

A.) Tagesordnungspunkte / Beschlussgegenstände

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die HYMER Aktiengesellschaft und des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/2010 sowie der erläuternden Berichte des Vorstandes**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Wie vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates empfohlen, schlägt der Aufsichtsrat vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/2011 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ravensburg zu wählen.

- 5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Amtszeit der gegenwärtigen, von den Anteilseignern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der am 24. Februar 2011 stattfindenden Hauptversammlung der HYMER AG.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wovon vier von der Hauptversammlung zu wählen sind (vgl. § 8 Abs. 1 der Satzung, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG). Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Vertreter der Anteilseigner an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen bis zum Ablauf derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung dieser Personen für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit (d.h. das Geschäftsjahr 2014/2015) beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

a) Herrn Dr. Josef Spichtig,

Dr. Phil., Dipl.-Physiker, selbständiger Consultant in Unternehmensführung, Schaffhausen (Schweiz);

Herr Dr. Spichtig hat keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien inne.

Es ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Josef Spichtig die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausübt.

b) Herrn Johannes Stegmaier,

Dipl.-Betriebswirt (FH), Geschäftsführender Gesellschafter, Ravensburg;

Herr Stegmaier ist bereits Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer Gremien:

- Beiratsvorsitzender der CMC Caravan GmbH & Co. Beteiligungs KG, Bad Waldsee

c) Herrn Dr. Walter Körmer,

Dr. techn., Dipl.-Ingenieur, Vertriebsgeschäftsführer, Saalfelden (Österreich);

Herr Dr. Körmer hat keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien inne.

d) Herrn Dr. Sebastian Zieger,

Dr. rer. publ., Dipl.-Verwaltungswissenschaftler, Geschäftsführender Gesellschafter, Ravensburg;

Herr Dr. Zieger ist bereits Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer Gremien:

- Mitglied des Wirtschaftsbeirates der Kreissparkasse Ravensburg, Ravensburg

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit der Bar- und Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Satzungsänderungen

§ 4 Abs. 3 der Satzung enthält ein Genehmigtes Kapital, nach dem der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt ist, das Grundkapital um bis zu € 6.000.000,- zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital läuft wenige Tage nach dieser Hauptversammlung aus (am 07.03.2011) und soll deshalb durch ein neues Genehmigtes Kapital ersetzt werden; die Satzung muss entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das gegenwärtig in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 23.02.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder – in Teilbeträgen – mehrfach um bis zu insgesamt € 6.000.000,- durch Ausgabe neuer stimmberechtigter, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital“). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für insbesondere folgende Fälle auszuschließen:

- (aa) für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge;
- (bb) für eine im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (auch wenn neben den Aktien eine Kaufpreiskomponente in bar ausgezahlt wird) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen;
- (cc) für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, in Höhe von bis zu insgesamt 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung

bestehenden Grundkapitals, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen sowie die Einräumung des Bezugsrechts im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG zu bestimmen.

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 23.02.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder – in Teilbeträgen – mehrfach um bis zu insgesamt € 6.000.000,- durch Ausgabe neuer stimmberechtigter, auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital**). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für insbesondere folgende Fälle auszu-schließen:

- für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge;
- für eine im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (auch wenn neben den Aktien eine Kaufpreiskomponente in bar ausgezahlt wird) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen;

- für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, in Höhe von bis zu insgesamt 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen sowie die Einräumung des Bezugsrechts im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG zu bestimmen.“

- c) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 Abs. 3 der Satzung nach völliger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Kapitalerhöhung entsprechend im Wortlaut anzupassen.

Bericht des Vorstandes zu TOP 6 lit. b)

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß TOP 6 lit. b) vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und kann im Internet abgerufen werden unter

http://www.hymer.com/ir/101206_top6.html

Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

„Die dem Vorstand unter TOP 6 lit. b) eingeräumte Ermächtigung sieht den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vor. Damit soll der Vorstand ggf. in die Lage versetzt werden, von der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch zu machen.

- a) Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um eine praktikable Handhabung der Kapitalerhöhung zu gewährleisten und um etwaige Spitzen verwerten zu können. Der mögliche Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist wegen der Beschränkung auf die Spitzenbeträge vernachlässigbar.
- b) Daneben schafft die erteilte Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, um in geeigneten Fällen den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (auch wenn neben den Aktien eine Kaufpreiskomponente in bar ausgezahlt wird) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen gegen Überlassung von Aktien in Erwägung zu ziehen. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um Gelegenheiten, die sich im vorgenannten Sinne bieten, schnell und flexibel sowie liquiditätsschonend zur Verbesserung der Wettbewerbsposition und Stärkung der Ertragskraft der HYMER AG ausnutzen zu können und/oder die Geschäftsfelder durch Expansion im Inland und Ausland ausbauen zu können. Je nach Größenordnung eines Erwerbs oder den Erwartungen der Verkäuferseite kann es zweckmäßig oder auch erforderlich sein, die Gegenleistung ganz oder teilweise durch Aktien zu erbringen (u.U. auch bei Zuzahlung einer Kaufpreiskomponente in bar).

Um in diesen Fällen in der Lage zu sein, sich bietende Erwerbsmöglichkeiten wahrzunehmen, muss die Gesellschaft, falls erforderlich, ihr Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung für solche Erwerbe vielfach kurzfristig erfolgen muss, ist auch insoweit die Schaffung eines Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erforderlich. Wenn sich Möglichkeiten zu einem solchen Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der HYMER AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingeegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktie der HYMER AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indessen nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der HYMER AG folgt.

- c) *Die erteilte Ermächtigung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu insgesamt 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals erfolgt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.*

Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll der Verwaltung – in Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Zweck des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – die Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalaufnahme erleichtern. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf inländischen und ausländischen Märkten zu stärken. Der Bezugsrechtsausschluss gibt dem Vorstand die Möglichkeit, neue strategische Investoren oder Finanzinvestoren zu gewinnen. Dieser Bezugsrechtsausschluss soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen und durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit ist es dem Vorstand möglich, auch kurzfristig eine zusätzliche von Kreditinstituten unabhängige Finanzierung der Gesellschaft zu realisieren oder strategische Allianzen mit einem unternehmerischen Partner einzugehen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem deutlich höheren Mittelzufluss bei der Gesellschaft als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen, da ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich ist, der 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wahrt die Belange der Aktionäre hierbei auch durch die Bestimmung, dass der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf.“

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages

Die Gesellschaft beabsichtigt, unmittelbar nach der Hauptversammlung mit der Bürstner GmbH (mit Sitz in Kehl, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 371461) als „Tochtergesellschaft“ einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesem Ergebnisabführungsvertrag mit dem nachfolgend wiedergegebenen Inhalt zuzustimmen und den Vorstand zum Abschluss dieses Vertrags zu ermächtigen:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn (Höchstbetrag analog § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung) an die HYMER AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der HYMER AG Beträge aus dem während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der HYMER AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Gewinnvorträge, die vor Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB dürfen nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. September 2010 beginnenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, sofern dieser Vertrag noch im Geschäftsjahr 2010/2011 gemäß § 3 wirksam wird. Andernfalls entsteht die Verpflichtung erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die HYMER AG ist verpflichtet, entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass aus den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Der Verlustübernahmeanspruch wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft fällig und ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 5% p .a. zu verzinsen.
3. Im Übrigen findet die Vorschrift des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 3 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung wirksam, wenn die Hauptversammlung der HYMER AG und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft dem Abschluss zugestimmt haben und das Bestehen dieses Vertrages im Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wurde.

§ 4 Vertragsdauer

1. Der Vertrag gilt für die Zeit ab dem 1. September 2010, falls er im Geschäftsjahr 2010/2011 wirksam wird, andernfalls ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem er wirksam wird. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für eine Organgesellschaft nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist.

Dieser Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

2. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die HYMER AG nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der Tochtergesellschaft verfügt.
3. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 5 Feststellung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der HYMER AG zu erstellen und festzustellen.
2. Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der HYMER AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der HYMER AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.
2. Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der HYMER AG folgende Unterlagen zur Einsicht durch die Aktionäre aus:

- Der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der HYMER AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Bürstner GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre; sowie
- der gemeinsame Bericht des Vorstandes der HYMER AG und der Geschäftsführung der Bürstner GmbH zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 293a AktG; dieser Bericht ist auch in der vorliegenden Einladung abgedruckt.

Die vorgenannten Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und können im Internet abgerufen werden unter

http://www.hymer.com/ir/101207_top7.html

Eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos und unverzüglich übersandt.

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der HYMER AG und der Geschäftsführung der Bürstner GmbH entsprechend § 293a AktG zu TOP 7

Die HYMER AG beabsichtigt, unmittelbar nach der Hauptversammlung mit der Bürstner GmbH (nachfolgend auch: „Tochtergesellschaft“), einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, den ganzen Gewinn an die HYMER AG abzuführen. Die HYMER AG ist im Gegenzug zur Verlustübernahme verpflichtet. Zur Unterrichtung der Aktionäre der HYMER AG und zur Vorbereitung der Beschlussfassung erstattet der Vorstand der HYMER AG gemeinsam mit der Geschäftsführung der Bürstner GmbH entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht zur erbetenen Ermächtigung zum Abschluss des nachfolgend in seinem wesentlichen Inhalt beschriebenen Ergebnisabführungsvertrags:

- a) *Die Bürstner GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HYMER AG. Gegenstand des Unternehmens der Tochtergesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Wohnwagen, von mobilen Büros, Mobilheimen, Bürocontainern, von Aufbauten für Fahrzeuge sowie von einschlägigen Freizeitgegenständen, des Weiteren die Herstellung und Verarbeitung von Kunststofferezeugnissen, schließlich die Unterhaltung von Reparaturwerkstätten und Ersatzteillagern, wobei die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben kann, die diesem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, und auch andere Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen kann.*

- b) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HYMER AG abzuführen. Gewinn in diesem Sinn ist der Betrag, der ohne die Ergebnisabführung als Jahresüberschuss entstehen würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der HYMER AG Beträge aus dem während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der HYMER AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Gewinnvorträge, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB dürfen während der Vertragsdauer nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.
- c) Die HYMER AG ist entsprechend § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt worden sind.
- d) Der Ergebnisabführungsvertrag wird nach Zustimmung der Hauptversammlung der HYMER AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft und gilt für die Zeit ab dem 01.09.2010, falls er im Geschäftsjahr 2010/2011 wirksam wird, anderenfalls ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem er wirksam wird. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für eine Organschaft nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist. Dieser Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- e) Da an der Tochtergesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind, werden von der HYMER AG weder Ausgleichszahlungen entsprechend § 304 AktG zu leisten noch Abfindungen entsprechend § 305 AktG zu gewähren sein.*
- f) Da die HYMER AG die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist, ist der Ergebnisabführungsvertrag entsprechend § 293b Abs. 1 a.E. AktG nicht entsprechend §§ 293b ff AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zur Prüfung. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.*
- g) Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags wird eine Organschaft im Bereich der Gewerbe- und Körperschaftsteuer begründet. Mit dem Vertrag wird sichergestellt, dass die zur Ergebnisabführung verpflichtete Tochtergesellschaft nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen in steuerlich optimaler Weise in den HYMER-Konzern eingebunden wird. Dies ist durch eine andere vertragliche oder sonstige rechtliche und steuerliche Gestaltung nicht möglich.*
- h) Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht steuerliche Optimierungen und schafft klarere Führungs- und Bilanzstrukturen. Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags geht wirtschaftlich das unternehmerische Risiko der Bürstner GmbH auf die HYMER AG über, da sie die während der Vertragsdauer entstehenden Fehlbeträge der Bürstner GmbH ausgleichen muss. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Gesellschaftsrisiken sind nicht ersichtlich; die bestehenden Risiken werden außerdem durch die steuerlichen Vorteile aufgewogen.*
- i) Der Aufsichtsrat der HYMER AG hat dem Vorschlag des Vorstands zum Abschluss des Vertrags mit Beschluss vom 09.12.2010 zugestimmt.*

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 23. Februar 2016 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben, wobei auf die erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen dürfen.

Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft ganz oder in Teilen ausgeübt werden; bei Ausübung in Teilen kann von der Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder im Fall eines sonstigen Erwerbs ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgebots erfolgen.

- b) Sofern der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den dem Erwerb vorangehenden letzten 10 Börsenhandeltagen, an denen jeweils ein Handel in solchen Aktien stattgefunden hat, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre oder erfolgt ein sonstiger Erwerb, so darf jedenfalls der an die Aktionäre gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den der Veröffentlichung des Angebots vorangehenden letzten 10 Börsenhandeltagen, an denen jeweils ein Handel in solchen Aktien stattgefunden hat, um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, erfolgt die Annahme

im Verhältnis des Gesamtbetrags des Erwerbsangebots zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien. Es kann aber vorgesehen werden, dass geringe Stückzahlen von bis zu 50 angebotenen Aktien je Aktionär bevorzugt angenommen werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen,

(aa) wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der arithmetische Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den der Veräußerung vorangehenden letzten 10 Börsenhandelstagen, an denen jeweils ein Handel in solchen Aktien stattgefunden hat.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

oder

(bb) wenn im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft die Aktien gegen Sachleistungen veräußert werden und im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen oder gewerblichen Schutz- oder Lizenzrechten auf Dritte ganz oder zum Teil als Gegenleistung übertragen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Grundkapitalziffer und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung nicht herabgesetzt wird und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- e) Die Ermächtigungen zur Veräußerung und zur Einziehung nach lit. c) und lit. d) können einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgeübt werden; bei Ausübung in Teilen kann von den Ermächtigungen mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Bericht des Vorstandes zu TOP 8 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG:

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und kann im Internet abgerufen werden unter

http://www.hymer.com/ir/101208_top8.html

Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

„Die unter Tagesordnungspunkt 8 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % ihres Grundkapitals erwerben und wieder veräußern bzw. einziehen darf. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft für die kommenden 5 Jahre in die Lage versetzt, von dem international üblichen Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die mit dem Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Rechtsgrundlage für die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei kann eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 50 Stück vorgesehen werden. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten sowie kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei einem sonstigen Erwerb eigener Aktien darf die Gesellschaft zum Schutz der Aktionäre die Grenzen nicht verlassen, die durch den Gleichbehandlungsgrundsatz gezogen werden.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs der eigenen Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden. Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich einen Verkauf über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen. Die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Ermächtigung der Gesellschaft sieht daher vor, dass eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorgenommen werden kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei der arithmetische Mittelwert der Kurse von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den der Veräußerung vorangehenden letzten 10 Börsenhandelstagen, an denen jeweils ein Handel in solchen Aktien stattgefunden hat. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse mit erheblichen Kursrückgängen zu rechnen wäre. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 %, des Börsenpreises liegen. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor ihrer Veräußerung. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses soll dadurch vermieden werden.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Diese Ermächtigung zur Veräußerung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus Genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Gesellschaft soll ferner eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Des Weiteren soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten (u. U. also auch bei Zuzahlung einer Kaufpreiskomponente in bar). So können in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen verwendet werden. Der Wettbewerb und die Unternehmenspraxis verlangen diese Form der Gegenleistung. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn dies zu diesem Zeitpunkt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses soll dadurch vermieden werden.

9. Beschlussfassung über die Angaben der Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Bezugnahme auf §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Bei der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses der HYMER AG unterbleiben die in § 285 Nr. 9 lit. a Sätze 5 bis 8 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Sätze 5 bis 8 HGB erwähnten Angaben. Dies gilt für das am 01.09.2010 begonnene Geschäftsjahr und die weiteren vier folgenden Geschäftsjahre, also bis zum 31.08.2015.

10. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Gemäß § 120 Abs. 4 AktG n.F. besteht die Möglichkeit, unverbindlich und unanfechtbar das für den Vorstand geltende Vergütungssystem durch die Hauptversammlung billigen zu lassen, um zusätzliche Transparenz und Kontrolle hinsichtlich der Vergütungsentscheidungen, die der Aufsichtsrat hinsichtlich des Vorstandes trifft, herbeizuführen. Das Vergütungssystem für die Vorstände der HYMER AG ist leistungs- und ergebnisorientiert und beinhaltet sowohl fixe Vergütungsbestandteile als auch variable, aber auf einen Höchstbetrag begrenzte Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung; die Angemessenheit richtet sich insbesondere nach den Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seiner persönlichen Leistung und der Leistung des Gesamtvorstandes sowie nach den Erfolgsaussichten des Unternehmens (vgl. für eine ausführlichere Beschreibung des derzeit geltenden Vergütungssystems der HYMER AG die Angaben auf S. 29/30 und S. 54/55 des Geschäftsberichts 2009/2010). Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, das bestehende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

TAGESORDNUNG

B.) Teilnahmebedingungen

I. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie Erklärung der Bedeutung des Nachweisstichtags

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung ist berechtigt, wer sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmeldet. Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts rechtzeitig nachweisen; hierzu bedarf es des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den 03.02.2011, 00:00 Uhr, („Nachweisstichtag“) beziehen muss. Rechtzeitig sind Anmeldung und Anteilsbesitznachweis, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis 17.02.2011, 24:00 Uhr, zugehen. Anmeldung sowie Anteilsbesitznachweis müssen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sind an folgende Adresse zu übermitteln:

HYMER AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
4027/Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Fax-Nr.: +49 (0) 711 / 127 79264
Email: hv-anmeldung@LBBW.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten darum, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises zu sorgen, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten nicht zu gefährden; wir empfehlen, alsbald das depotführende Institut zu kontaktieren.

Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gilt nur derjenige als Aktionär, der insoweit den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung bemisst sich allein nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag sind für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts bedeutungslos. Zum Nachweisstichtag entsteht aber nicht eine Art Veräußerungssperre für den Anteilsbesitz. Auch bei (vollständiger oder teilweiser) Veräußerung nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung allein der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Umgekehrt bleiben Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag entsprechend außer Betracht: Wer etwa zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor der Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist nicht teilnahmeberechtigt. Keine Bedeutung hat der Nachweisstichtag allerdings für die Dividendenberechtigung.

2. Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

- a) Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben (vgl. oben Ziff. 1), können ihre Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; bevollmächtigen kann der Aktionär eine Person seiner Wahl, auch z.B. die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung. Es wird gebeten, der Gesellschaft den Namen des Aktionärs und des Bevollmächtigten sowie die Eintrittskarten-Nummer mitzuteilen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn nicht ein Kreditinstitut oder eine dem gleichgestellte Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bevollmächtigt wird, dann muss die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Etwa geltende Besonderheiten für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer dem gleichgestellten Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bleiben unberührt und lassen es empfehlenswert erscheinen, dass sich Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in diesem Fall rechtzeitig abstimmen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Vollmachtserteilung. Die Formulare zur Bevollmächtigung sind außerdem im Internet unter <http://www.vollmachtserteilung-1.hymer.com> zum Download bereitgestellt oder können unter folgenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft angefordert werden:

HYMER AG
– HV 2011 –
Holzstr. 19
88339 Bad Waldsee
Fax-Nr.: +49 (0) 7524 / 999 480
Email: investor.relations@hymer.com

Die Gesellschaft bittet darum, dass Erklärungen über die Erteilung der Vollmacht, ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihren Widerruf an ebenfalls diese Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email) gerichtet werden, es sei denn, der Bevollmächtigte weist am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle die Vollmacht vor.

- b) Wir bieten unseren Aktionären, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben (vgl. oben Ziff. 1), an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten und Weisungen hierzu müssen in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden. Entsprechende Formulare werden zusammen mit den Eintrittskarten verschickt, können ferner angefordert werden unter den vorgenannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email) und stehen außerdem im Internet bereit zum Download unter **<http://www.vollmachtserteilung-2.hymer.com>**

Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sollen zur organisatorischen Erleichterung bitte bis 22.02.2011, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein unter den vorgenannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email), können an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aber auch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte noch erteilt werden. Es ist zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter durch die Vollmachten nur zur Stimmrechtsausübung befugt sind, wenn und soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde.

3. Auskunftsrecht der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 HGB Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstandes eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

4. Recht der Aktionäre auf Gegenanträge / Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Solche Anträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme von Vorstand und/oder Aufsichtsrat unter <http://www.hv.hymer.com> zugänglich gemacht, falls der Aktionär spätestens bis 09.02.2011, 24:00 Uhr, einen Gegenantrag gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten TOP mit Begründung an (ausschließlich) die oben bei Ziff. 2 genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder Email) übersandt hat.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht beispielsweise nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Die vorstehenden Regelungen für Gegenanträge gelten sinngemäß ebenso für den Gegenvorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers/Konzernabschlussprüfers oder von Aufsichtsratsmitgliedern. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Abgesehen von den Fällen des § 126 Abs. 2 i.V.m. § 127 Satz 1 AktG brauchen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG (Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der zur Wahl zum Aufsichtsrat vorgeschlagenen Person; Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der zur Wahl zum Prüfer vorgeschlagenen Person, bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind Firma und Sitz anzugeben) und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Angaben zur Mitgliedschaft der zur Wahl zum Aufsichtsrat vorgeschlagenen Person in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten.

Aktionäre werden darum gebeten, sich um die Darlegung ihrer Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags zu bemühen.

5. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und

bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten unter:

HYMER AG
 – HV 2011 –
Holzstr. 19
88339 Bad Waldsee
Email: investor.relations@hymer.com
 (unter den Voraussetzungen des § 126a BGB)

Der Antrag, mit dem die Ergänzung der Tagesordnung verlangt wird, muss der Gesellschaft spätestens bis 24.01.2011, 24:00 Uhr, zugehen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er zu dem Zeitpunkt, zu dem sein Antrag dem Vorstand der Gesellschaft zugeht, seit mindestens drei Monaten Aktionär ist.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind insgesamt 4.000.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der HYMER Aktiengesellschaft ausgegeben; jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien; alle ausgegebenen Aktien sind teilnahme- und stimmberechtigt.

7. Informationen (Unterlagen) auf der Internetseite der HYMER AG

Folgende Informationen sind im Internet unter http://www.hymer.com/ir/101189_zusatzangaben.html zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung;
- etwaige der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere die Berichte zu TOP 6, 7 und 8;
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können;
- nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre (insbesondere: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht);
- ggf. zu veröffentlichende Gegenanträge und Wahlvorschläge.



**Wir würden uns freuen,
Sie in Weingarten begrüßen zu dürfen.**

Bad Waldsee, im Januar 2011

HYMER AG
Der Vorstand



Anfahrt: Nord-Süd-Achse B30/Ulm-Friedrichshafen/Ausfahrt Weingarten / B32 Sigmaringen / Wangen.

In Weingarten: Ausschilderung „Best Western Parkhotel Weingarten“, Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage des Best Western Parkhotel Weingarten. Weitere Parkmöglichkeiten in der Nähe.

Flughafen: Friedrichshafen – Löwental, 22km

Bahnhof: ICE/IC-Verbindung Ulm, Anschluss nach Ravensburg/Weingarten

Bus: Von Ravensburg mit Linie 1 oder 2 nach Weingarten, Charlottenplatz

HYMER

HYMER AG
 Holzstraße 19 · 88339 Bad Waldsee
 Fon +49(0)7524-999-0
 Fax +49(0)7524-999-480
 www.hymer.com